DEUTSCHER MOTORSPORT VERBAND Landesgruppe Südbayern e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 19. Januar 1967 gegründete Verein trägt den Namen

Deutscher Motorsport Verband Landesgruppe Südbayern e. V.

und ist eine Untergliederung dieses Verbandes

(2) Sitz ist Inzell, Gerichtstand ist Traunstein.

Der Verein ist im Vereinsregister von Traunstein eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953

Er strebt an,

- (a) den Zusammenschluß von Freunden, die ideelle Ziele des Motorsports, der Motortouristik und des Kraftfahrwesen verfolgen,
- (b) die Förderung und Pflege aller Belange des Kraftfahrwesen,
- (c) Zusammenarbeit mit Behörden, der Presse und anderen Stellen zur Verbesserung und Förderung aller die Kraftfahrt betreffenden Einrichtungen, Gesetze, Verordnungen, Hebung der Verkehrsdisziplin,
- (d) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen mit dem Kraftfahrwesen und Sport zusammenhängenden Fragen, Erteilung rechtlicher und technischer Ratschläge an Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen,
- (e) Förderung und Unterstützung des Kraftfahrernachwuchses,
- (f) Pflege der Motortouristik, Hilfe bei Beschaffung von Grenzdokumenten,
- (g) Vermittlung des Austausches sportlicher, technischer und touristischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern,
- (h) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland,

- (i) die Wahrung des ideellen Charakters des Kraftfahrwesens und Motorsports,
- (k) die Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, die der Förderung des Kraftfahrwesens dienen, sowie Beteiligung daran,
- (1) die Unterstützung motorsportsozialer und motorsportkultureller Einrichtungen und Aufgaben,
- (m) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen,
- (n) die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die religiöse, politische und militärische Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind
 - a) Motorclubs mit Sitz im Landesgruppengebiet,
 - b) Einzelmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Firmenmitglieder,

Die Mitglieder müssen Mitglied des Deutschen Motorsport Verband sein.

- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (3) Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr und den lausenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Brief mit dreimonatiger Frist erfolgen.

- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch Beschluß des Vorstandes bei Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgen. Ein solcher kann als vorliegend angesehen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse, Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Bei erheblichem Rückstand an Beiträgen kann Streichung erfolgen. Der ordentliche Rechtsweg gegen den Ausschluß ist nicht gegeben.
- (6) Vor dem Ausschluß bzw. der Streichung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlußfassung Berufung an das Schiedsgericht des Vereins einzulegen. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied ist für jedes Amt wählbar, es sei denn, es ist Vorstandsmitglied eines andern konkurrierenden Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Sie können vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen, Anträge an die Mitglieder Jahreshauptversammlung und den Vorstand zu richten, an der Beschlußfassung der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung durch Abgabe ihrer Stimme und durch Wortergreifung in den Sitzungen Tagungen teilnehmen. Sie haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen. Übertragung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht ruhen, solange der laufende Mitgliedsbeitrag länger als 1 Monat nicht bezahlt ist.
- (4) Die Clubs, die als solche Mitglieder des Vereins sind, haben bei Versammlungen und Veranstaltungen soviel Stimmen als sie Mitglieder haben, deren Beitrag bezahlt ist. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch die Vorsitzenden der Clubs oder den von den Clubs dazu bestellten Vertretern.
- (5) Firmenmitglieder haben das Stimmrecht von Einzelmitgliedern.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Sie haben die Entscheidungen der Organe und die Satzung anzu – erkennen und zu befolgen. Von ihnen wird ein vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und öffentlichen Verkehr erwartet.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein, den Motorsport oder das Kraftfahrwesen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung <u>zu Ehrenmitglieder</u> des Vereins ernannt werden.

Als solche genießen sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von der Zahlung der Beiträge an Clubs oder die Landesgruppe sind sie befreit.

§ 7 Organe des Vereins

sind:

- 1) Vorstand,
- 2) die Kassenrevisoren,
- 3) die Ausschüsse,
- 4) das Schiedsgericht,
- 5) die Mitgliederversammlung,
- 6) die Jahreshauptversammlung.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Bare Auslagen können in Ausnahmefällen vom Vorstand ersetzt werden.

§ 8 Wahldauer

Der Vorstand, die Kassenrevisoren, die Mitglieder des Sportausschusses und des Schiedsgerichts werden alle 2 Jahre von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre, spätestens bis zur Neuwahl, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden Bereich: Gesamtleitung/Verwaltung-
 - b) dem 2. Vorsitzenden Bereich: Sport-
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendwart

Personalunion bezüglich zweier Posten ist zulässig

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

- (2) Von den Vorstandsmitgliedern sind zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt:
 - Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
 - Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Es können nach Bedarf noch Referenten für diverse Sparten und Aufgabengebiete bestellt werden...

§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder und der Jahreshauptversammlung,
 - c) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
- e) die Einstellung von Hilfskräften.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand in dringenden Fällen, die keinen Aufschub vertragen, berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Vorstand ist zu berufen, wenn die Vereinsangelegenheiten es erfordern oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- (4) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied kommissarisch durch den Vorstand berufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine außerordentliche Jahres Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 11 Kassenrevisoren

- (1) Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins in finanzieller Hinsicht obliegt einem oder mehreren Kassenrevisoren, die alle 3 Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Sie dürfen im Verein kein Amt haben
- (2) Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Schiedsgericht

Zur Erledigung aller Streitfragen, zur Entscheidung in Ehrenangelegenheiten aller Art innerhalb des Vereins, sowie zur Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern, die durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen sind (vgl. § Abs. 5) wird durch die Jahreshauptversammlung ein Schiedsgericht in einer Besetzung von 5 Mitgliedern alle 2 Jahre bestellt, es amtiert bis zur Neuwahl. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im vierten Kalendervierteljahr statt. Ort und Zeit bestimmt die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Voranschlages und Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr sowie Jahresprogramme,
 - d) Wahl des Vorstandes, Erteilung der Richtlinien für die Geschäftsführung des laufenden Jahres
 - e) Wahl der Kassenrevisoren,
 - f) Wahl der 5 Mitglieder des Schiedsgerichts, von denen keiner Mitglied des Vorstandes sein darf alle 2 Jahre,
- g) Einsetzung von Kommissionen,
- h) Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- i) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig.
- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten werden, wenn er von 25 % der Anwesenden unterstützt wird.

(5) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen, die Befugnisse der ordentlichen Jahreshauptversammlung haben, werden auf Beschluß des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordern, einberufen. Die Einberufung, die Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit regeln sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Sie dienen der gedeihlichen einschlägigen Gestaltung des Vereinslebens, Pflege der Kameradschaft, Unterhaltung und Unterrichtung der Mitglieder. Die Einberufung ist formlos.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungswesen

- (1) Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Vereins ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Aufwendungen zu machen.
- (3) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von den Kassenrevisoren zu überprüfen.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch ein Mitglied sind sie in jedem Falle geheim durchzuführen.
- (2) Bei Wahlen gilt derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Abstimmung über sachliche Anträge gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 18 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Niederschriften zu führen, aus denen gefaßte Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Verhandlungsleiter und dem betreffenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand einzureichen. Dieser hat sie nach Prüfung der nächsten Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. (vgl. § 13 Ziff. 5)
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesende Stimm berechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt 2 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz.

§ 21 Teilnahme

Der Verein hat als Untergliederung des DMV dessen Ziele und Bestrebungen in jeder Hinsicht zu unterstützen und im Einvernehmen mit ihm zu handeln.

Das geschäftsführende Präsidium des DMV ist zu jeder Versammlung des Vereins einzuladen. Die Mitglieder desselben haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins mit Stimm - und Rederecht teilzunehmen.

Übersee, den 19. Mai 1973

Diese Satzung entspricht dem aktuellsten Stand nach der Jahreshauptversammlung der DMV-Landesgruppe Südbayern e.V. vom 18.11.2007. Alle Satzungen bzw. deren Änderungen vor diesem Tage sind in ihrer Rechtswirksamkeit ungültig geworden.

Gemäß gesondertem Schreiben an das Amtsgericht Traunstein –Registergericht- wird bestätigt, dass diese Satzung bei der Jahreshauptversammlung vom 18.11.2007 durch eine gültige Abstimmung und mit der erforderlichen 2/3 Stimmenmehrheit in allen Punkten anerkannt wurde.

Inzell, den 18.11.2007

Amtsgericht Traunstein - Registergericht-

Die Änderung der Vereinssatzung vom 18.11.07 wurde am 13.12.2007 unter Nr.96 in das Vereinsregister eingetragen.

Traunstein, 04.02.2008